Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 der Bernostiftung – Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein Schwerin

BDO

INHALTSVERZEICHNIS

I. AUFTRAGSANNAHME **1**

1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung 1

II. GRUNDLAGE DES JAHRESABSCHLUSSES **4**

1. Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte 4

2. Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses 4

III. RECHTLICHE, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE **6**

1. Rechtliche Verhältnisse 6

2. Steuerliche Verhältnisse 7

3. Wirtschaftliche Verhältnisse 8

IV. ANALYSIERENDE DARSTELLUNGEN **9**

1. Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht 9

2. Ertragslage 10

3. Vermögenslage 11

4. Finanzlage 12

V. ART UND UMFANG DER ERSTELLUNGSARBEITEN **13**

VI. AUSFÜHRUNGEN ZU DEN VORGELEGTEN BELEGEN, BÜCHERN UND BESTANDS-NACHWEISEN **14**

VII. PFLICHT ZUR INFORMATION DES AUFTRAGGEBERS **15**

VIII. ERGEBNIS DER ARBEITEN UND BESCHEINIGUNG **16**

IX. BESCHEINIGUNG DER WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT ÜBER DIE ERSTELLUNG MIT PLAUSIBILITÄTSBEURTEILUNGEN **17**

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023	Anlage	I
Bilanz	Seite	1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	2
Aufgliederung und Erläuterung aller Posten des Jahresabschlusses für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023	Anlage	II
	Seite	1 - 19
Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage	III

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

I. AUFTRAGSANNAHME

1. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Der Stiftungsdirektor der

Bernostiftung – Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein, Schwerin
(im Folgenden auch „Bernostiftung“ bzw. „Stiftung“ genannt)

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie erteilten Auskünften nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln und dabei die uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, durch Befragungen und analytische Beurteilungen auf ihre Plausibilität hin zu beurteilen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Diesen Auftrag zur Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen haben wir im März bis Juni 2024 in unseren Geschäftsräumen in Rostock durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Wirtschaftsprüfer.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Stiftung, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S7), vom Hauptfachausschuss (HFA) verabschiedet am 26. März 2021, über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage III beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) in der Fassung vom 1. März 2021 sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 (AAB) maßgebend.

2. Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit und Unparteilichkeit (§ 43 Abs. 1 WPO).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wir haben Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen der Satzung sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Die Bernostiftung legt freiwillig analog den handelsrechtlichen Vorschriften für alle Kaufleute Rechnung (§§ 238 bis 263 HGB). Insofern umfasst der Jahresabschluss die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Für die Gliederung des Jahresabschlusses wurden freiwillig die §§ 266, 275 HGB beachtet. Ergänzend zu den handelsrechtlichen Vorschriften wurden die Grundsätze zur „Rechnungslegung von Stiftungen“ (IDW RS HFA 5) angewandt.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie teilweise das Akten- und Schriftgut der Stiftung.

Der Stiftungsdirektor hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Ergänzend hat uns der Stiftungsdirektor in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

II. GRUNDLAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

1. Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Die Bernostiftung führt freiwillig Bücher gemäß § 238 HGB.

Die Buchführung wurde auf dem EDV-System der Stiftung erstellt. Die dabei eingesetzte Software Sage 100 der Sage GmbH, Frankfurt am Main, erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Herleitung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf dem EDV-System der Stiftung erstellt. Die dabei eingesetzte Software Sage 100 der Sage GmbH, Frankfurt am Main, erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde vom Erzbistum Hamburg, Hamburg, erstellt. Die dabei eingesetzte Software der TDS HR Service & Solutions GmbH, Würzburg, erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Organisation der Buchhaltung, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden vom stellvertretenden Stiftungsdirektor der Stiftung und von den zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht.

2. Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Finanzbuchführung und die Anlagenbuchführung entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Organisation der Buchhaltung, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen grundsätzlich die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 sind ordnungsgemäß zum 1. Januar 2023 vorgetragen worden.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit dem Stiftungsdirektor abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Stiftungstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden in der Anlage II in diesem Bericht ausführlich dargestellt.

III. RECHTLICHE, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

1. Rechtliche Verhältnisse

Rechtsträger:	Bernostiftung - Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein
Rechtsform nach kirchlichem Recht:	Selbständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit
Rechtsform nach staatlichem Recht:	Rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts
Gründung:	Die Stiftung wurde mit Stiftungsurkunde vom 12./13. Dezember 2005 gegründet. Mit Datum vom 22. Dezember 2005 wurde die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit gemäß § 23 StiftG Mecklenburg-Vorpommern verliehen.
Sitz:	Schwerin
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 24. April 2017
Rechnungsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Stiftungszweck:	Zweck der Stiftung ist die Förderung des katholischen Schul- und Erziehungswesens sowie die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Sie verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch - Einrichtung und Trägerschaft, - Verwaltung und Unterstützung sowie - Förderung katholischer Schulen sowie anderer Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in Mecklenburg und Schleswig-Holstein. Sie nimmt teil am Auftrag der Kirche. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der steuergesetzlichen Bestimmungen.

	Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Grundstockvermögen:	EUR 500.000,00
Stiftungsrat:	Herr Joachim Michael Hasko Schubert, Schwerin, Vorsitzender Herr Andreas Grüttner, Rostock, stellv. Vorsitzender Herr Prof. Dr. Wolfgang Schareck, Rostock Frau Barbara Dupke, Graal-Müritz Herr Dr. Alexander Bolz, Lübeck Herr Matthias Crone, Schwerin Herr Christoph Rolfs, Schwerin Herr Stefan Lang, Schwerin Herr Pfarrer Dietmar Wellenbrock, Rostock, beratendes Mitglied Herr Propst Christopher Giering, Lübeck, beratendes Mitglied Herr Propst Dr. Georg Bergner, Schwerin, beratendes Mitglied
Stiftungsdirektor:	Herr Dr. Christopher Haep, Hamburg (ab 1. August 2022) Herr Paul Zehe, Schwerin, Stellvertreter (bis 31. Juli 2023) Herr Jens Kruggel, Schwerin, Stellvertreter (ab 01. August 2023)
Vorjahresabschluss:	In der Stiftungsratssitzung vom 13. Juni 2023 wurde der Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 20.279.273,89 und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 122.963,47 festgestellt. Die Entlastung des Stiftungsbeauftragten für Aufgaben der Stiftungsdirektion und des stellvertretenden Stiftungsdirektors für das Geschäftsjahr 2022 ist erfolgt.

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der steuergesetzlichen Bestimmungen.

In Anlehnung an die Verfügung der OFD Hannover vom 19. Februar 2004, S 2706-165-StO 214/ S 2706-209-StH 231 ist die Einrichtung und Trägerkörperschaft, die Verwaltung und Unterstützung sowie die Förderung katholischer Schulen dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen, soweit diese nach dem kirchlichen Selbstverständnis dazu dient, den Verkündigungsauftrag der Kirche wahrzunehmen.

3. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Stiftung unterhält seit ihrer Gründung die katholische Niels-Stensen-Schule, Schwerin, und die katholische Don-Bosco-Schule, Rostock, jeweils mit Grund- und weiterführender Schule und angeschlossenem Hort.

Für das Grundstück Gemarkung Schwerin, Flur 40, Flurstück 51/12 (Schäferstraße 23, Schwerin) besteht ein Erbbaurecht, welches von der Stiftungspfarrei auf die Stiftung übertragen wurde. Mit Notarvertrag vom 8. August 2006 erwarb die Stiftung das Eigentum an dem Grundstück in der Gemarkung Schwerin, Flur 40, Flurstück 56/1 (Feldstraße 1, Schwerin). Das Grundstück ist mit einem Schulgebäude bebaut, welches als Einzeldenkmal unter Schutz steht. Die Stiftung war verpflichtet, das Gebäude zu sanieren und es als Schulgebäude weiter zu nutzen. Gleichzeitig hat die Stiftung auf dem Grundstück ein Erweiterungsgebäude für die weiterführende Niels-Stensen-Schule errichtet. Die Sanierungsarbeiten und der Neubau wurden im Jahr 2012 abgeschlossen, so dass die Gebäude seit Beginn des Schuljahres 2012/2013 für den Schulbetrieb genutzt werden.

Für das Grundstück Gemarkung Rostock, Flurbezirk 3, Flur 1, Flurstück 461/709 (Mendelejewstraße 19a, Rostock) besteht ein Erbbaurecht, welches von der Stiftungspfarrei auf die Stiftung übertragen wurde. Mit Notarvertrag vom 9. Januar 2008 schloss die Bernostiftung mit der Hansestadt Rostock einen weiteren Erbbaurechtsvertrag mit Einigung für das Grundstück in der Gemarkung Rostock, Flur 1, Flurstücke 461/922 und 461/929 (Kurt-Tucholsky-Straße 16a, Rostock). Das Erbbaurecht hat eine Laufzeit von 50 Jahren und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2058. Auf dem Grundstück hat die Bernostiftung ein Schulgebäude für die weiterführende Don-Bosco-Schule in Rostock errichtet. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme des Gebäudes erfolgte im September 2010.

Im August 2011 wurde die katholische Johannes-Prassek-Schule, Lübeck, als Grundschule eröffnet. Der Grundschulbetrieb der Johannes-Prassek-Schule, Lübeck, erfolgt zurzeit in gemieteten Containern auf dem Grundstück der Luther-Schule in der Moislinger Allee 82 in Lübeck. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 übernahm die neu gegründete Johannes-Prassek-Schule gGmbH, Lübeck, den gesamten Schulbetrieb. Die Bernostiftung hält zum 31. Dezember 2022 51%, ab Januar 2023 35% der Anteile an der Johannes-Prassek-Schule gGmbH, Lübeck.

Zur Finanzierung der Stiftungstätigkeit stehen der Stiftung folgende Mittel zur Verfügung:

1. Zuschüsse und sonstige ausdrücklich zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen, insbesondere nach dem jeweils geltenden staatlichen Schulfinanzierungsrecht,
2. Schul- bzw. Elternbeiträge und sonstige Benutzungsentgelte oder -gebühren,
3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
4. die Erträgnisse des Stiftungsvermögens und
5. Fremdmittel.

IV. ANALYSIERENDE DARSTELLUNGEN

1. Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht

Im Fünfjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

	2023 TEUR	2022 TEUR	2021 TEUR	2020 TEUR	2019 TEUR
Erlöse aus Schul- und Hortbetrieb	14.501	14.514	13.924	13.662	13.211
Gesamtleistung (inkl. sonstige betriebliche Erträge)	15.347	15.121	14.497	14.019	14.019
Materialaufwand	574	771	653	603	834
Rohergebnis	14.773	14.350	13.844	13.719	13.185
Personalaufwand	12.619	11.995	11.572	10.913	10.732
Abschreibungen	1.040	1.050	1.062	1.042	1.062
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.587	1.347	1.330	1.149	1.395
	-473	-42	-120	615	-4
Zinsergebnis	-191	-223	-320	-406	-424
Stiftungsergebnis	-664	-265	-440	208	-428
Neutrales Ergebnis	-182	142	10	-16	355
Jahresergebnis lt. GuV	-846	-123	-430	192	-73
Sonstige Daten:					
Anlagevermögen	15.880	16.879	17.777	18.627	19.402
Umlaufvermögen	3.397	3.378	3.258	3.029	2.754
Bilanzsumme	19.298	20.279	21.057	21.679	22.180
Eigenkapital	5.357	6.156	6.279	6.709	6.517
Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögen	4.291	4.653	4.949	5.080	5.422
Investitionen	65	153	211	268	133
Anzahl der Schüler zum Bilanzstichtag	1.576	1.574	1.583	1.596 [2)]	1.716 [1)]

[1)] Die Edith-Stein-Schule, Ludwigslust, ging mit Wirkung zum 1. Januar 2019 auf die Edith Stein Christliche gGmbH über

[2)] Die Johannes-Prassek-Schule, Lübeck, ging mit Wirkung zum 1. Januar 2020 auf die Johannes-Prassek-Schule gGmbH über

An dieser Stelle werden im neutralen Ergebnis ein neutraler Ertrag in Höhe von 78.936,20 € sowie ein neutraler Aufwand von 260.443,94 € ausgewiesen. Dabei handelt es sich um Erträge bzw. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Schullastenausgleich aus Vorjahren. In den weiteren Auswertungen wie der Gewinn- und Verlustrechnung in den Anlagen und im Erläuterungsbericht werden diese Positionen in den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. sonstigen betrieblichen Aufwendungen gezeigt.

2. Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) haben wir folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt:

	31.12.2023		Vorjahr		Ergebnis-veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Erlöse aus Schul- und Hortbetrieb	14.501	94,5	14.514	96,0	-13
Sonstige betriebliche Erträge	846	5,5	607	4,0	239
Erträge	15.347	100,0	15.121	100,0	226
Materialaufwand	574	3,7	771	5,1	197
Personalaufwand	12.619	82,2	11.995	79,3	-624
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.587	10,3	1.347	8,9	-240
Aufwendungen	14.780	96,3	14.113	93,3	-667
EBITDA	567	3,7	1.008	6,7	-441
Abschreibungen	1.040	6,9	1.050	6,9	10
EBIT	-473	-3,1	-42	-0,3	-431
Zinsertrag	1	0,0	1	0,0	0
Zinsaufwand	192	1,3	224	1,5	32
Zinsergebnis	-191	-1,2	-223	-1,5	32
Stiftungsergebnis	-664	-4,3	-265	-1,8	-399
Neutrales Ergebnis	-182	-1,1	142	0,9	-324
Jahresfehlbetrag	-846	-5,5	-123	-0,7	-723

Das neutrale Ergebnis setzt sich aus periodenfremden Erträgen in Höhe von TEUR 78 sowie periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 260 zusammen.

3. Vermögenslage

Nachfolgend stellen wir den Vermögens- und Kapitalaufbau der Bernostiftung am 31. Dezember 2023 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen dar.

Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen - soweit nicht besonders vermerkt - als mittel- und langfristig.

	31.12.2023		Vorjahr		Veränderung
VERMÖGEN	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0,0	0	0,0	0
Sachanlagen	15.871	105,8	16.866	107,9	-995
abzüglich Sonderposten aus Zuwendungen zur				0,0	
Finanzierung des Anlagevermögens	-4.291	-28,6	-4.653	-29,8	362
Finanzanlagen	9	0,1	13	0,1	-4
Sonstige Vermögensgegenstände	32	0,3	22	0,1	10
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	11.621	77,4	12.248	78,4	-627
Forderungen aus Leistungen	648	4,3	557	3,6	91
Flüssige Mittel	2.729	18,2	2.768	17,7	-39
Sonstige kurzfristige Posten	9	0,1	53	0,3	-44
Kurzfristig gebundenes Vermögen	3.386	22,6	3.378	21,6	8
Vermögen insgesamt	15.007	100,0	15.626	100,0	-619
KAPITAL					
Grundstockvermögen	500	3,3	500	3,2	0
Rücklagen	5.656	37,7	5.779	37,0	-123
Mittelvortrag	-846	-5,6	-123	-0,8	-723
Eigenkapital	5.310	35,4	6.156	39,4	-846
Pensionsrückstellungen	21	0,1	23	0,1	-2
Mittel- und langfristige Darlehen	7.685	51,2	8.065	51,6	-380
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	7.706	51,3	8.088	51,8	-382
Rückstellungen	1.109	7,3	728	4,7	381
Lieferantenschulden	466	3,2	220	1,4	246
Sonstige kurzfristige Posten	416	2,8	434	2,8	-18
Kurzfristiges Fremdkapital	1.991	13,3	1.382	8,8	609
Kapital insgesamt	15.007	100,0	15.626	100,0	-619

4. Finanzlage

Zur Darstellung von Herkunft und Verwendung der Finanzmittel sowie zur Offenlegung der Entwicklung der finanziellen Lage während des abgelaufenen Rechnungsjahres haben wir die nachstehende komprimierte Fassung der Kapitalflussrechnung herangezogen.

	31.12.2023 TEUR	Vorjahr TEUR
Periodenergebnis	-846	-123
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.040	1.050
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	379	199
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge (-)/Aufwendungen (+)	-362	-360
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen aus Leistungen sowie anderer Aktiva,		
die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-57	436
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	4	
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungs-		
tätigkeit zuzuordnen sind	248	-84
Mittelzufluss aus laufender Stiftungstätigkeit	406	1.118
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens (+)	50	0
Investitionen in Immaterielle Vermögensgegenstände, Sach- und Finanz-		
anlagevermögen (-)	-95	-153
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-45	-153
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten (-)	-400	-472
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten (+)	0	0
Einzahlungen zur Finanzierung des Anlagevermögens (+)	0	63
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-400	-409
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-39	556
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode (+)	2.768	2.212
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.729	2.768

Im Berichtsjahr erzielte die Stiftung einen Mittelzufluss aus laufendem Schul- und Hortbetrieb von TEUR 406. Diesem Mittelzufluss steht ein Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit von TEUR 45 gegenüber. Aus der Finanzierungstätigkeit ergibt sich ein Mittelabfluss von TEUR 400, so dass der Finanzmittelfonds um TEUR 39 abgebaut wurde. Der Finanzmittelfonds betrifft mit TEUR 2.729 nahezu ausschließlich Guthaben bei Kreditinstituten.

V. ART UND UMFANG DER ERSTELLUNGSARBEITEN

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungs- und Plausibilitätsbeurteilungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses mit Beurteilungen der Plausibilität der vorgelegten Unterlagen erforderte neben den eigentlichen Erstellungstätigkeiten die Durchführung von Befragungen und analytischen Beurteilungen, die mit einer gewissen Sicherheit die Feststellung ermöglichen, dass keine Umstände bekannt werden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise in allen für den Jahresabschluss wesentlichen Belangen sprechen.

Weitergehende Beurteilungen von erhaltenen Auskünften und sonstigen Unterlagen werden nur dann erforderlich, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese Informationen wesentliche Fehler enthalten oder Hinweise auf falsche Auskünfte vorliegen.

Zur Beurteilung der Plausibilität der für die Erstellung des Jahresabschlusses vorgelegten Unterlagen bedurfte es folgender Maßnahmen:

- Befragung nach den angewandten Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung von Geschäftsvorfällen im Rechnungswesen
- Befragung zu allen wesentlichen Abschlussaussagen
- Befragung zur Fortbestehungsprognose
- analytische Beurteilungen der einzelnen Abschlussaussagen (Vergleiche mit Vorjahreszahlen, Kennzahlenvergleiche)
- Befragung nach Stiftungsratsprotokollen mit Bedeutung für den Jahresabschluss
- Abgleichung des Gesamteindrucks des Jahresabschlusses mit den im Verlauf der Erstellung erlangten Informationen

Der Umfang der vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilungen wurde vom Grad der Wesentlichkeit und vom Fehlerrisiko der betreffenden Abschlussaussage bestimmt.

Die Befragungen waren im Wesentlichen darauf ausgerichtet, die für die Auftragsdurchführung erforderlichen rechnungslegungsbezogenen internen Prozesse zu verstehen. Eigenständige Aufbau- und Funktionsbeurteilungen wurden dabei jedoch nicht vorgenommen.

VI. AUSFÜHRUNGEN ZU DEN VORGELEGTEN BELEGEN, BÜCHERN UND BESTANDSNACHWEISEN

Da der erteilte Auftrag eine Beurteilung der vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise umfasst, beschränkt sich die Berichterstattung auf die Feststellung von deren Plausibilität.

VII. PFLICHT ZUR INFORMATION DES AUFTRAGGEBERS

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses sind wir von der Fortführung der Stiftungstätigkeit ausgegangen. Auf Grund der allgemein gestiegenen Aufwendungen und zukünftigen Instandhaltungsmaßnahmen ist eine Erhöhung der Finanzausgleichszahlungen des Erzbistums Hamburg, Hamburg, zur anteiligen Deckung der laufenden Ausgaben der Niels-Stensen-Schule, Schwerin und der Don-Bosco-Schule, Rostock, bzw. eine weitere Erhöhung des Schulgeldes zum Schuljahr 2024/2025 erforderlich, um die Fortführung der Stiftung nicht zu gefährden.

VIII. ERGEBNIS DER ARBEITEN UND BESCHEINIGUNG

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

IX. BESCHEINIGUNG DER WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT ÜBER DIE ERSTELLUNG MIT PLAUSIBILITÄTSBEURTEILUNGEN

An die Bernostiftung – Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – der Bernostiftung - Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein, Schwerin, für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Würdigung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Rostock, 29. August 2024

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jan Goedecke	Petra Karsupke
Steuerberater	Steuerberaterin

Bernostiftung - Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein, Schwerin

Jahresabschluss für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

Bilanz

A K T I V A	31.12.2023 EUR	Vorjahr TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	2,00	-
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	15.634.380,81	16.586
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	192.068,03	259
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	44.836,87	21
	15.871.287,71	16.866
III. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	8.750,00	13
	15.880.037,71	16.879
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Leistungen	644.405,55	554
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.102,22	3
3. Sonstige Vermögensgegenstände	19.643,74	53
	667.151,51	610
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	2.729.265,48	2.768
	3.396.416,99	3.378
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	21.318,00	22
	19.297.772,70	20.279

P A S S I V A	31.12.2023 EUR	Vorjahr TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Grundstockvermögen	500.000,00	500
II. Rücklagen	5.656.220,71	5.779
III. Mittelvortrag	(846.489,41)	- 123
	5.309.731,30	6.156
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS	4.290.965,31	4.653
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	20.921,88	23
2. Sonstige Rückstellungen	1.108.556,20	728
	1.129.478,08	751
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.094.815,27	8.495
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 427.630,67 (Vorjahr: TEUR 427) -		
- davon mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren: EUR 6.255.064,14 (Vorjahr: TEUR 6.255) -		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	465.998,72	220
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 436.444,42 (Vorjahr: TEUR 220) -		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	6.784,02	-
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 6.907,02 (Vorjahr: TEUR 0) -		
	8.567.598,01	8.715
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	-	4
	19.297.772,70	20.279

-

Bernostiftung - Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein, Schwerin

Jahresabschluss für das Rechnungsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

Gewinn- und Verlustrechnung

	EUR	2023 EUR	Vorjahr TEUR
1. Erlöse aus Schul- und Hortbetrieb		14.501.042,82	14.776
2. Sonstige Erträge		845.660,81	1.174
		15.346.703,63	15.950
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Schul- und Hortbedarf	303.086,39		364
b) Aufwendungen für Verpflegung	134.390,75		119
c) Aufwendungen für bezogene Leistungen	136.634,78	574.111,92	288
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	10.137.643,11		9.580
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.481.916,73		2.415
- davon für Altersversorgung: EUR 538.745,36 (Vorjahr: TEUR 522) -		12.619.559,84	
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.040.112,66	1.050
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.767.405,24	2.033
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.777,95	-
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		193.781,33	220
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 1.835,00 (Vorjahr: TEUR 4) -			
9. Verwahrentgelte auf Bankguthaben		-	4
10. Jahresfehlbetrag		- 846.489,41	- 123
11. Mittelvortrag aus dem Vorjahr		- 122.963,47	192
12. Entnahme/Einstellung Rücklagen		122.963,47	- 192
13. Mittelvortrag		- 846.489,41	- 430

Bernostiftung - Katholische Stiftung für Schule und Erziehung
in Mecklenburg und Schleswig-Holstein, Schwerin

Aufgliederung und Erläuterung aller Posten
des Jahresabschlusses für das Rechnungsjahr
vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

POSTEN DER BILANZ

A K T I V A

A. ANLAGEVERMÖGEN

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte

	Anschaffungs-kosten EUR	Kumulierte Abschreibungen EUR	Buchwerte EUR
Stand 1. Januar 2023	29.712,99	29.708,99	4,00
Abgang	*12.688,63*	*12.686,63*	*2,00*
Abschreibungen des Rechnungsjahres	0,00	0,00	0,00
Stand 31. Dezember 2023	17.024,36	17.022,36	2,00

Die Abschreibungen erfolgten linear über drei bzw. fünf Jahre.

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

	Anschaffungs-kosten EUR	Kumulierte Abschreibungen EUR	Buchwerte EUR
Stand 1. Januar 2023	28.471.677,99	11.885.893,18	16.585.784,81
Zugänge	0,00	0,00	0,00
Umbuchungen	0,00	0,00	0,00
	28.471.677,99	11.885.893,18	16.585.784,81
Abschreibungen des Rechnungsjahres	0,00	951.404,00	-951.404,00
Stand 31. Dezember 2023	28.471.677,99	12.837.297,18	15.634.380,81

Die Grundstücke sind zu Anschaffungskosten bewertet. Die Bauten und Außenanlagen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, gemindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet.

Unter diesem Bilanzposition sind folgende Einzelwerte ausgewiesen:

	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
Niels-Stensen-Schule, Schwerin		
Grundstücke Eisenbahnstraße/Brunnenstraße	203.627,26	203.627,26
Grundstück Feldstraße 1, weiterführende Schule	104.269,63	104.269,63
Grundstück Schäferstraße 23, Turnhalle	99.942,00	99.942,00
Grundstück Kehrwieder 2 und 4	50.187,55	50.187,55
Grundstück kleiner Karl-Liebknecht-Platz	38.070,37	38.070,37
Schulgebäude weiterführende Schule	6.779.045,00	7.098.238,00
Schulgebäude Grundschule	83.240,00	144.127,50
Schulgebäude Hort	83.240,00	144.127,50
Außenanlagen weiterführende Schule	235.867,00	249.235,00
Außenanlagen Grundschule	35.230,00	37.504,50
Außenanlagen Hort	38.669,00	45.284,50
Don-Bosco-Schule, Rostock		
Erbpacht Kurt-Tucholsky-Straße 16a, weiterführende Schule	9.823,00	10.112,00
Schulgebäude weiterführende Schule	7.722.982,00	8.116.285,00
Schulgebäude Grundschule	53.671,00	98.364,50
Schulgebäude Hort	53.671,00	98.364,50
Außenanlagen Grundschule	18.385,50	20.555,50
Außenanlagen Hort	7.970,50	9.139,50
Außenanlagen weiterführende Schule	16.490,00	18.350,00
	15.634.380,81	16.585.784,81

2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	Anschaffungs-kosten EUR	Kumulierte Abschreibungen EUR	Buchwerte EUR
Stand 1. Januar 2023	1.669.970,25	1.410.554,97	259.415,28
Zugänge	23.017,40		23.017,40
Abgänge	164.423,29	162.767,30	1.655,99
	1.528.564,36	1.247.787,67	280.776,69
Abschreibungen des Rechnungsjahres		88.708,66	-88.708,66
Stand 31. Dezember 2023	1.528.564,36	1.336.496,33	192.068,03

Die Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen.

Die Zugänge betreffen unter anderem HIFI-Beschallungsanlage (TEUR 6) für die Don-Bosco-Schule,Rostock, Fahrradbügel (TEUR 10) für die Don-Bosco-Grundschule und Weiterführende Schule, Rostock und Defibrillatoren (TEUR 5).

3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	EUR
Stand 1. Januar 2023	21.235,20
Zugänge	71.516,11
Abgänge	47.914,44
Stand 31. Dezember 2023	44.836,87

Bei den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau zum 31. Dezember 2023 handelt es sich um Kosten für den Turnhallenneubau für die Don-Bosco-Schule, Rostock. Die Turnhalle für die Niels-Stensen-Schule, Schwerin, wird nicht durch die Stiftung gebaut.

Die Zugänge betrugen für die Turnhalle der Don-Bosco-Schule TEUR 97. Seitens des Erzbistum erfolgten Erstattungen der Kosten in Höhe von TEUR 64.

Für die Turnhalle der Niels-Stensen-Schule erfolgten im Berichtsjahr noch Zugänge in Höhe von TEUR 111. Seitens des Erzbistums erfolgten Erstattungen der Kosten in Höhe von TEUR 72. Aufgrund der im Berichtsjahr erfolgten Einigung über den Bauträger wurde die Bilanzposition vollständig aufgelöst.

Die Anlagenbuchführung erfolgt über die Buchführungssoftware Sage 100, der Sage GmbH, Frankfurt am Main.

III. Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen

31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
8.750,00	12.750,00

Die Anteile betreffen die im Mai 2019 neu gegründete Johannes-Prassek-Schule gGmbH, Lübeck. Die Stiftung hält zum Bilanzstichtag 35% der Anteile an der Gesellschaft.

Am 22. November 2022 wurde einstimmig vom Stiftungsrat beschlossen, dass die Bernostiftung an die Kinderwege GmbH 16 Geschäftsanteile abtritt und die zuvorgenannte gGmbH somit Gesellschaftsanteile von 65% und die Bernostiftung 35% hält.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Leistungen	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	644.405,55	553.977,50

Die Forderungen aus Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
Forderungen Erzbistum Hamburg, Hamburg	531.754,93	536.242,53
Forderungen Stadt/Land/Gemeinde	82.271,37	0,00
Sonstige Forderungen	14.398,69	10.450,51
Forderungen aus Schulgeld und Hortbeiträgen	19.198,56	11.542,46
Einzelwertberichtigungen	-3.218,00	-4.258,00
	644.405,55	553.977,50

Die Forderungen gegen das Erzbistum Hamburg, Hamburg beinhalten Kostenerstattungen für Personal im Rahmen der Schulseelsorge- und Sozialarbeit für das Jahr 2022.

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	3.102,22	2.630,00

Bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen handelt es sich um Forderungen gegen die Johannes-Prassek-Schule gGmbH, Lübeck, aus der Weiterbelastung von Personalkosten.

3. Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	19.643,74	53.445,15
- davon mit einer Restlaufzeit größer ein Jahr	6.863,33	916,83

Die sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
Debitorische Kreditoren	7.371,88	29.926,56
Kautionen	280,00	0,00
Durchlaufende Posten	800,00	0,00
Forderungen gegen Personal	11.191,86	15.375,34
Forderungen Land Mecklenburg-Vorpommern "DigitalPakt Schulen"	0,00	8.143,25
	19.643,74	53.445,15

Die Forderungen gegen das Personal betreffen gewährte Darlehen.

II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	2.729.265,48	2.768.086,94

Die Aufgliederung der Guthaben erfolgt in nachstehender Aufstellung:

	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
Kassenbestand	2.004,99	1.675,29
Guthaben bei Kreditinstituten		
DKM Darlehnskasse Münster eG, Münster		
Tagesgeldkonto 33012267	177.318,39	175.585,56
Tagesgeldkonto 33012266	4.616,38	4.571,26
Kontokorrentkonto 322039601	633.623,72	789.052,81
Kontokorrentkonto 22039600	546.402,77	698.616,56
Kontokorrentkonto 22064400	367.429,84	654.658,92
Kontokorrentkonto 33012200	997.869,39	443.926,54
	2.727.260,49	2.766.411,65
	2.729.265,48	2.768.086,94

Die Kassenbestände sind durch die Kassenberichte zum Bilanzstichtag nachgewiesen. Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden durch Saldenbestätigungen zum 31. Dezember 2023 der Bank DKM Darlehenskasse Münster EG nachgewiesen.

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	21.318,00	21.945,00
- davon mit einer Restlaufzeit größer ein Jahr	20.691,00	21.318,00

Der Rechnungsabgrenzungsposten enthält den Erbbauzins für das Grundstück Schäferstraße 23, Schwerin (Gemarkung Schwerin, Flur 40, Flurstück 51/12 Grundschule mit Hort). Dieser wurde als Einmalzahlung im Voraus für die gesamte Laufzeit bis zum 31. März 2059 geleistet und wird über die Laufzeit des Pachtvertrages linear aufgelöst.

P A S S I V A

A. EIGENKAPITAL

I. Grundstockvermögen	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	500.000,00	500.000,00

Gemäß Stiftungsurkunde vom 12. bzw. 13. Dezember 2005 betrug das Grundstockvermögen EUR 50.000,00. In der Stiftungsratssitzung vom 11. April 2013 wurde beschlossen, das Grundstockvermögen auf EUR 500.000,00 zu erhöhen.

Wir verweisen auch auf unsere Erläuterungen zu den Rücklagen.

II. Rücklagen	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	5.656.220,71	5.779.184,18

Gemäß Stiftungsurkunde vom 12. bzw. 13. Dezember 2005 statteten die Stifterpfarreien die Stiftung mit allen Grundstücken und Gebäuden aus, welche ab dem 1. Januar 2006 zum Betrieb der Niels-Stensen-Schule, Schwerin, sowie der Don-Bosco-Schule, Rostock, erforderlich waren. Die Stiftung ist Rechtsnachfolgerin in Bezug auf sämtliche Rechte und Pflichten dieser Stiftungspfarreien aus dem Sondervermögen der Niels-Stensen-Schule, Schwerin, und der Don-Bosco-Schule, Rostock. Bei den Rücklagen handelt es sich in Höhe von EUR 3.998.775,15 um das aus diesem Sondervermögen durch die Stiftungspfarreien in die Stiftung eingebrachte Vermögen nach Dotierung des unangreifbaren Grundstockvermögens.

Der Mittelvortrag 2022 in Höhe von EUR -122.963,47 wurde vollständig den Rücklagen entnommen.

III. Mittelvortrag	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	-846.489,41	-122.963,47

B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS

	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	4.290.965,31	4.653.263,90

Der Sonderposten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
Sonderposten für Schulerweiterung		
Niels-Stensen-Schule, Schwerin (weiterführende Schule)	2.046.325,00	2.141.136,00
Don-Bosco-Schule, Rostock (weiterführende Schule)	1.829.633,00	1.921.496,00
Sonderposten für Investitionszuschüsse		
Don-Bosco-Schule, Rostock (Grundschule und Hort)	122.757,00	225.317,00
Niels-Stensen-Schule, Schwerin (Grundschule und Hort)	58.017,00	116.046,00
Sonderposten für Schulhofumgestaltung		
Niels-Stensen-Schule, Schwerin (weiterführende Schule)	177.943,75	187.968,75
Niels-Stensen-Schule, Schwerin (Grundschule und Hort)	24.202,00	25.534,00
Sonderposten grünes Klassenzimmer		
Don-Bosco-Schule, Rostock (weiterführende Schule)	17.624,00	19.601,00
Don-Bosco-Schule, Rostock (Grundschule und Hort)	14.463,56	16.165,15
	4.290.965,31	4.653.263,90

Die erhaltenen Zuschüsse des Erzbistums Hamburg, Hamburg, für die Schulerweiterungen in Rostock und in Schwerin wurden als Sonderposten passiviert.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse beinhaltet Zuschüsse des Erzbistums Hamburg, Hamburg, und des Bonifatiuswerks der deutschen Katholiken e.V., Paderborn, für den Um- und Teilneubau der Schulen in Schwerin und Rostock sowie deren Ausstattung mit Möbeln und Unterrichtsmitteln.

Der Sonderposten für Schulhofumgestaltung beinhaltet den Zuschuss des Erzbistums Hamburg, Hamburg, für die Gestaltung des Schulhofes (Kleiner Karl-Liebknecht-Platz) der weiterführenden Niels-Stensen-Schule, Schwerin, sowie den Zuschuss des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Umgestaltung des Schulhofes der Grundschule und den Hort der Niels-Stensen-Schule, Schwerin.

Der Sonderposten für das grüne Klassenzimmer der weiterführenden Don-Bosco-Schule, Rostock, beinhaltet Fördermittel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Sonderposten für das grüne Klassenzimmer der Grundschule der Don-Bosco-Schule, Rostock, beinhaltet den Zuschuss des Schulvereins der Schule.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt analog zu den Abschreibungen der jeweils aktivierten Vermögensgegenstände.

C. RÜCKSTELLUNGEN

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	20.921,88	22.834,11

Die Bewertung der Pensionsrückstellung erfolgte durch die VERKA Pensionsmanagement GmbH, Berlin. Die Berechnung erfolgte nach der PUC-Methode unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck mit einem Rechnungszins von 1,82% und einer zugesagten Rentendynamik von 1,00%.

Im Zusammenhang mit der gewährten Pensionszusage besteht eine Rückdeckungsversicherung bei der VERKA PK Kirchliche Pensionskasse AG, Berlin. Die Rückdeckungsversicherung erfüllt die Voraussetzungen des § 246 Abs. 2 HGB und wird daher mit dem Barwert der Pensionsrückstellung verrechnet. Die Bewertung der Rückdeckungsversicherung erfolgte mit dem von der Versicherungsgesellschaft mitgeteilten Aktivwert.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen entwickelten sich wie folgt:

	Stand 01.01.2023 EUR	Verbrauch EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2023 EUR
Pensionsrückstellungen	130.592,00	5.999,00	0,00	124.593,00
Verrechnung Rückdeckungs-versicherung VERKA	-107.757,89	4.086,77	0,00	-103.671,12
	22.834,11	1.912,23	0,00	20.921,88

2. Sonstige Rückstellungen

	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	1.108.556,20	727.680,00

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 01.01.2023 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2023 EUR
Schullastenausgleich	345.000,00	0,00	0,00	258.610,11	603.610,11
Personalverpflichtungen	131.720,00	0,00	0,00	82.537,01	214.257,01
Berufsgenossenschaft	120.960,00	270,92	0,00	0,00	120.689,08
Versicherungen	117.000,00	0,00	0,00	40.000,00	157.000,00
Jahresabschlusskosten	13.000,00	13.000,00	0,00	13.000,00	13.000,00
ausstehende Rechnungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	727.680,00	13.270,92	0,00	394.147,12	1.108.556,20

Die Bernostiftung ist mit über das Erzbistum versichert. Die Versicherungskosten werden sodann vom Erzbistum an die Bernostiftung weiterberechnet. Eine Weiterberechnung der Versicherungskosten der letzten Jahre ist noch nicht erfolgt. Diesbezüglich wird auf Grundlage der Kostenweiterberechnung 2019 jährlich eine Rückstellung in Höhe von TEUR 40 gebildet.

D. VERBINDLICHKEITEN

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	8.094.815,27	8.494.752,42
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	409.215,35	427.630,67
- davon mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr	7.685.599,92	8.094.815,27
- davon mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahr	5.951.576,03	6.255.064,14

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt es sich in Höhe von TEUR 4.483 um ein Darlehen der DKM Darlehnskasse Münster eG, Münster, zur Finanzierung des Neubaus der Don-Bosco-Schule, Rostock.

Darüber hinaus handelt es sich in Höhe von TEUR 3.612 um ein Darlehen der DKM Darlehnskasse Münster eG, Münster, zur Finanzierung der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen sowie der Erweiterung der Niels-Stensen-Schule, Schwerin.

Die Darlehen sind jeweils mit einer erstrangigen Grundschuld gesichert.

Die Kontostände zum 31. Dezember 2023 wurden uns durch Saldenbestätigungen der Bank nachgewiesen.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	465.998,72	220.217,12
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	465.998,72	220.217,12

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses vollständig beglichen.

3. Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	6.784,02	288,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	6.784,02	288,00

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten den Ausweis kreditorischer Debitoren.

E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	31.12.2023 EUR	Vorjahr EUR
	0,00	4.017,63

POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Erlöse aus Schul- und Hortbetrieb

	2023	Vorjahr
	EUR	EUR
Öffentliche Mittel		
Kultusministerium	7.822.188,96	7.959.118,10
Städte	2.313.141,66	2.084.954,42
Land/Gemeinden	1.561.366,20	1.419.717,13
Finanzausgleichszahlungen Erzbistum Hamburg, Hamburg	500.000,00	841.507,10
Haupt- und Sonderleistungsentgelte		
Schulgeld	2.015.938,08	2.030.427,00
Verpflegung	148.666,43	134.045,45
Lernmittelgeld	44.137,27	32.206,95
Elternbeiträge Hort	1.314,04	7.212,60
Teilnehmerbeiträge schulische Veranstaltungen	13.103,10	4.535,00
Sonstige Erlöse		
Personalkosten	27.562,08	214.900,51
Vermietung und Verpachtung	53.625,00	47.320,00
	14.501.042,82	14.775.944,26

Bei den öffentlichen Mitteln handelt es sich im Wesentlichen um die Landesfinanzhilfen Mecklenburg-Vorpommern, den kommunalen Schullastenausgleich sowie um finanzielle Hilfen nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V).

Die Finanzausgleichszahlungen des Erzbistums Hamburg, Hamburg, betreffen mit TEUR 500 Zuwendungen zur anteiligen Deckung der laufenden Ausgaben der Niels-Stensen-Schule, Schwerin und der Don-Bosco-Schule, Rostock. Hierbei handelt es sich um einen Zuschuss zu den Kosten der Bernostiftung, da die Schulen sich selbst aus Umlagen und staatlichen Mitteln finanzieren sollen.

2. Sonstige Erträge

	2023	Vorjahr
	EUR	EUR
Zuschüsse	110.265,63	604.352,56
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für		
Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	362.298,59	359.413,72
Erstattungen Entgeltforderungen	160.251,78	75.221,64
Spenden	75.852,71	47.626,77
Versicherungserstattungen	1.800,47	46.288,29
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	6.966,92
Erstattungen Koordinationsbüro Gemeinsame Katholische		
Schulinspektion	0,00	6.152,45
Erstattungen Sachkosten	19.940,13	5.609,62
Sonstige Erträge	115.251,50	22.810,47
	845.660,81	1.174.442,44

Die Zuschüsse beinhalten im Wesentlichen mit TEUR 80 Zuwendungen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern zum Ausgleich gestiegener Energiekosten für Schulen in freier Trägerschaft aus dem Härtefallfonds M-V.

Von den Erträgen aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen entfallen TEUR 164 auf die Niels-Stensen-Schule, Schwerin, und TEUR 198 auf die Don-Bosco-Schule, Rostock. Zur weiteren Erläuterung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Anlage II, Seite 9.

Die Erstattungen für Entgeltfortzahlungen beinhalten mit TEUR 69 Gestellungsgelder des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern für zur Verfügung gestellte Lehrkräfte zur Mitarbeit in Fachkommissionen und Arbeitsgruppen sowie in Höhe von TEUR 91 Erstattungen der Krankenkassen.

In den sonstigen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von EUR 78.936,20 enthalten.

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Schul- und Hortbedarf

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Sportplatz- und Schwimmhallennutzung	87.440,34	106.068,02
Lehr- und Lernmittel	76.415,88	126.450,49
Ausflüge/schulische Veranstaltungen	60.834,83	83.735,28
Schulischer Sachbedarf	39.846,41	38.513,54
Sachbedarf Hort	38.915,38	10.001,38
Lieferantenskonto	-366,45	-265,75
	303.086,39	364.502,96

b) Aufwendungen für Verpflegung

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Lebensmittelaufwendungen	134.390,75	118.903,84

c) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Schulsozialarbeit	125.107,90	277.387,49
Serviceleistungen Schulverpflegung	11.424,00	10.472,00
Schulseelsorge	102,88	0,00
	136.634,78	287.859,49

4. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Gehälter für Lehrkräfte	7.477.565,64	6.981.228,24
Gehälter Verwaltung	913.067,05	927.538,22
Gehälter für Erzieher Hort	766.346,69	711.107,65
Gehälter für Schul- und Hortleitung	519.218,59	463.390,41
Gehälter Referendare/Auszubildende	75.085,93	213.445,69
Gehälter für Wirtschaftspersonal und Hausmeister	262.891,88	188.681,85
Betreuungshelfer	63.652,15	63.848,46
Freiwilliges soziales Jahr	31.995,44	30.554,81
Sonstiges	27.819,74	0,00
	10.137.643,11	9.579.795,33

Die Personalkosten sind trotz Rückgang von Personal (Einsparung von Personal) gestiegen. Grund für den Anstieg der Personalkosten und Gestellungskosten für Beamte inklusive Pensionsrückstellungen sind Gehaltsanpassungen.

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	1.945.031,52	1.860.745,76
Berufsgenossenschaft	1.951,32	31.756,60
Beiträge zur KZVK	534.933,89	522.387,08
	2.481.916,73	2.414.889,44

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten		
einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	951.404,00	948.432,31
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	88.708,66	101.401,21
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche		
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	0,00	0,00
	1.040.112,66	1.049.833,52

Die Abschreibungen auf Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken verteilen auf die folgenden Sachanlagen:

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Niels-Stensen-Schule, Schwerin		
Schulgebäude weiterführende Schule	319.193,00	319.304,48
Schulgebäude Grundschule	60.887,50	68.338,50
Schulgebäude Hort	60.887,50	68.338,50
Außenanlagen Grundschule	2.274,50	1.604,71
Außenanlagen Hort	6.615,50	4.620,47
Außenanlagen weiterführende Schule	13.368,00	3.447,69
Don-Bosco-Schule, Rostock		
Erbpacht Kurt-Tucholsky-Str. 16a, weiterführende Schule	289,00	288,93
Schulgebäude weiterführende Schule	393.303,00	394.266,65
Schulgebäude Grundschule	44.693,50	47.686,04
Schulgebäude Hort	44.693,50	47.686,04
Außenanlagen Hort	937,00	1.746,84
Außenanlagen weiterführende Schule	2.093,00	367,23
Außenanlagen Grundschule	2.169,00	57,82
	951.404,00	957.753,90

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2023 EUR	Vorjahr EUR
Energie und Wasser	353.181,44	250.185,50
Reinigungs- und Hausmeisterservice	320.638,72	297.214,83
Rückzahlung Schullastenausgleich	260.443,94	130.000,00
Instandhaltung und Wartung	216.904,00	351.953,13
Rechts- und Beratungskosten	108.024,87	84.284,16
EDV-Kosten	88.786,20	44.847,59
Mieten und Pachten	76.992,81	76.832,69
Repräsentationskosten	47.266,27	21.557,05
Versicherungen	40.000,00	40.000,00
Porto, Telefon, Internet	27.085,86	31.164,43
Reisekosten	25.071,06	30.149,31
Sicherheitsdienst	23.952,82	5.392,75
Abgaben und Gebühren	23.588,23	22.063,75
Büromaterial, Fachliteratur	20.067,29	23.163,41
Sonstiger Wirtschaftsbedarf	19.920,10	7.134,71
Aus- und Fortbildung	17.724,61	34.230,95
Aufwendungen DigitalPakt Schulen	9.658,11	557.495,74
Sonstiger Personalaufwand	3.828,63	15.448,68
Zuführung zu Einzelwertberichtigungen	3.218,00	2.649,00
Abschreibungen auf Forderungen	790,00	1.110,60
Sonst. Grundstücksaufwendungen neutral	47.914,44	0,00
Übrige	32.347,84	6.748,82
	1.767.405,24	2.033.627,10

Bei der Position „Rückzahlung Schullastenausgleich“ handelt es sich um periodenfremde Aufwendungen.

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

2023 EUR	Vorjahr EUR
1.777,95	520,64

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

2023 EUR	Vorjahr EUR
193.781,33	219.851,59

Die Zinsaufwendungen betreffen Zinsen für die Darlehen der DKM Darlehnskasse Münster eG, Münster (TEUR 192) sowie Zinsen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung (TEUR 2).

9. Verwahrentgelte auf Bankguthaben	2023 EUR	Vorjahr EUR
	0,00	4.607,54

Die Verwahrentgelte betreffen Negativzinsen auf die Bankguthaben bei der DKM Darlehnskasse Münster eG, Münster.

10. Jahresfehlbetrag	2023 EUR	Vorjahr EUR
	-846.489,41	-122.963,47

11. Mittelvortrag aus dem Vorjahr	2023 EUR	Vorjahr EUR
	-122.963,47	-429.662,45

12. Entnahme/Einstellung Rücklagen	2023 EUR	Vorjahr EUR
	122.963,47	429.662,45

13. Mittelvortrag	2023 EUR	Vorjahr EUR
	-846.489,41	-122.963,47

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „**Mandatsvereinbarung**"). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsüblichen Weitergabevereinbarung (*Hold Harmless Release Letter)* durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

9. BDO Netzwerk, *Sole Recourse*

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm"). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

© BDO, 1. März 2021

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB berufen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

© BDO, 1. März 2021

DokID: 91083 UC1UTP0

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4298982

DokID: 91083 UC1UTP0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4298982